

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283

25.11.2013

**An das
Amtsgericht Fulda
Fax 0661-9242400**

Az. 22 Ds-11 Js 23080/13-388/11

Stellungnahme zur Beschwerde der Staatsanwaltschaft vom 11.11.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Übermittlung des Schreibens.

Ich möchte kurz Stellung nehmen. Zunächst wird die Zulässigkeit der Beschwerde bezweifelt, da eine Rechtsgrundlage fehlt. Das gilt bereits für die Frage der Rücknahme einer Verteidigerbestellung, denn diese ist in der StPO geregelt. Das hier angewendete Verfahren ist jedoch eine Vorgehensweise ohne Rechtsgrundlage. Die Staatsanwaltschaft behauptet nicht einmal, dass die vor zwei Jahren erfolgte Bestellung als Verteidiger sich nachträglich als nichtig oder Ähnliches herausgestellt hätte, sondern will außerhalb strafprozessualer Regelungen eine eher handstreichartige Entlassung eines Wahlverteidigers durchsetzen.

Zudem merke ich zu den aufgeführten Gründen an:

1. Das vorgelegte Strafregister enthält drei Eintragungen aus einem kompakten Zeitraum und viele Jahre zurückliegend. Es ließen sich zu allen Eintragungen weitere Ausführungen machen, insbesondere zum letzten, der die gemeinschaftliche Sachbeschädigung betrifft. Denn es handelte sich um eine symbolische Entfernung einiger Pflanzen durch vier Personen. Die hohe Strafe habe nur ich bekommen, während gegen andere wegen Geringfügigkeit (!) eingestellt wurde. Die Verurteilung dokumentiert nicht eine besonders kriminelle Neigung meinerseits, sondern die damalige Neigung interessierter Kreise in der Justiz, mich hoch zu verurteilen. Diese Hintergründe können aber dahingestellt bleiben, denn die Haftstrafe übersteigt mit sechs Monaten noch nicht das Maß, nach der z.B. in Berlin die Berufung zum Verfassungsrichter möglich wäre. Es wäre eine ungeheuerliche Ungleichbehandlung, wenn eine solche Haftstrafe bei einem Verteidiger herangezogen würde zum Beweis vermeintlicher Vertrauenswürdigkeit, während das Amt eines Verfassungsrichters weiter bekleidet werden dürfte.

2. Die vermeintlich fehlende Vertrauenswürdigkeit mit einem Wikipediaartikel zu belegen, bietet keine zusätzliche Qualität, sondern zeigt im Gegenteil, dass die Staatsanwaltschaft keine tatsächliche Anhaltspunkte vorzubringen in der Lage ist. Denn eine solche Quelle wäre nicht einmal vor der Manipulation durch die Staatsanwaltschaft selbst sicher. Diese könnte Eintragungen ihres Nutzens selbst kreieren und dann durch Ausdruck als selbstreferentielle Beweisführung anfügen. Da ich mit „meinem“ Wikipediaeintrag nichts zu tun habe und in der Chronik sogar zu finden ist, dass mein Eintrag schon öfter zum Ziel von Fälschungen von interessierter Seite wurde. Nichtsdestotrotz zeigt selbst der vorgelegte Texte in den meisten Absätzen eher zeigt, dass ich auf vielfältige Art in der Rechtsmaterie unterwegs bin und in fast allen Auseinandersetzungen, in denen es um eigene Rechte ging, obsiegt habe. Die Gesamtbilanz stellt eher die Frage, ob die Justiz als vertrauenswürdig angesehen werden kann angesichts einiger Fälle bewusster Manipulationen in der Vergangenheit – zumindest auf den unteren Entscheidungsebenen.

Insgesamt beweist nichts an den Ausführungen und Belegen meine fehlende Vertrauenswürdigkeit. Diese müsste zunächst in meinem Verhalten als Verteidiger gesucht werden. Da ich solche Tätigkeit schon öfter ausgeführt habe, wäre in den Protokollen zu sehen, ob ich dieser Aufgabe entsprechend gehandelt habe. Die Staatsanwaltschaft hat das nicht gemacht oder nichts gefunden. Sie würde auch nichts finden. Auch das Amtsgericht Fulda hatte ja schon die Möglichkeit, mich direkt in Verteidigertätigkeit zu erleben und mag sich ein eigenes Bild machen, ob die Ausführungen der Staatsanwaltschaft substantiiert sind. Aus hiesiger Sicht sind sie es nicht.

Die weiteren Ausführungen der Staatsanwaltschaft sind ohne Bedeutung. Das Recht auf Wahlverteidigung ist von der Frage einer Pflichtverteidigung unabhängig. Das Ansinnen, meine Verteidigertätigkeit zu beenden, wiegt ganz im Gegenteil dadurch besonders schwer, dass es sich hier um einen Widerruf handelt, der zwei Jahre nach meiner Zulassung, die von der Staatsanwaltschaft ja zur Kenntnis genommen und der nicht widersprochen wurde, erfolgen soll. Im Falle eines Widerrufs würde folglich das Vertrauen der Angeklagten in ein rechtsstaatliches Verfahren erschüttert. Denn schließlich hat sie sich zwei Jahre darauf verlassen, mit mir als Verteidiger zu kooperieren, welches nun völlig plötzlich in Frage gestellt wird. Es erscheint zumindest zweifelhaft, ob unter solchen Bedingungen überhaupt noch von einem rechtmäßigen Verfahrensverlauf ausgegangen werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes. The signature is positioned below the text "Mit freundlichen Grüßen" and is connected to it by a long, thin horizontal line that extends to the right.